



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

FH-BIS Verordnung

beschlossen in der 21. Sitzung des Board der AQ Austria am 03.-04.07.2014

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 28 Abs. 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 in der Fassung BGBl I Nr. 124/2013 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl I Nr. 79/2013 folgende Verordnung:

Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BISVO)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat jeder bzw. jedem ordentlichen Studierenden eines Fachhochschul-Studienganges gemäß § 4 Abs. 2 und 3 FHStG idgF im Zuge der Aufnahme ein zehnstelliges numerisches Personenkennzeichen zuzuordnen, das folgendermaßen gebildet wird:

- Die ersten zwei Stellen: Studienjahr der Zulassung, dargestellt durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die beiden letzten Ziffern des vorhergehenden Kalenderjahres als Jahreszahl heranzuziehen.
- Die dritte Stelle: Semester der Studienzulassung, dargestellt durch die Ziffer 1 für Wintersemester und die Ziffer 2 für Sommersemester. Bei Incoming-Studierenden ist die Ziffer 0 anzugeben.
- Die vierte bis siebente Stelle: Studiengangskennzahl des Fachhochschul-Studienganges gemäß Akkreditierungsbescheid.
- Die achte bis zehnte Stelle: Laufende Nummer für den/die Studierende/n gemäß Zulassungsreihenfolge im betreffenden Studiengang; die Nummerierung beginnt für jedes Zulassungssemester mit 001.

(2) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat jeder bzw. jedem außerordentlichen Studierenden gemäß § 4 Abs. 2 und 3 FHStG idgF im Zuge der Aufnahme ein zehnstelliges numerisches Personenkennzeichen zuzuordnen, das folgendermaßen gebildet wird

1. für außerordentliche Studierende von außerordentlichen Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG idgF:

- Die ersten zwei Stellen: Studienjahr der Aufnahme, dargestellt durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres. Beginnt ein

Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die beiden letzten Ziffern des vorhergehenden Kalenderjahres als Jahreszahl heranzuziehen.

- Die dritte Stelle: Semester der Aufnahme, dargestellt durch die Ziffer 3 für Wintersemester und die Ziffer 4 für Sommersemester.
- Die vierte bis siebente Stelle: vierte bis siebente Stelle der gemäß § 6 Abs. 2 vergebenen Lehrgangsnummer.
- Die achte bis zehnte Stelle: Laufende Nummer für den/die Studierende/n gemäß Aufnahmereihenfolge im betreffenden Lehrgang; die Nummerierung wird für jedes Zulassungssemester mit 001 begonnen.

2. für außerordentliche Studierende von außerordentlichen Studien in Form als Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ordentlicher Studien:

- Die ersten zwei Stellen: Studienjahr der Zulassung, dargestellt durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die beiden letzten Ziffern des vorhergehenden Kalenderjahres als Jahreszahl heranzuziehen.
- Die dritte Stelle: Semester der Studienzulassung, dargestellt durch die Ziffer 1 für Wintersemester und die Ziffer 2 für Sommersemester.
- Die vierte Stelle: Immer die Ziffer 9
- Die fünfte bis siebente Stelle: Erhalterkennzahl gemäß Akkreditierungsbescheid (3-stellig)
- Die achte bis zehnte Stelle: Laufende Nummer für den/die Studierende/n gemäß Zulassungsreihenfolge des Erhalters; die Nummerierung wird für jedes Zulassungssemester mit 001 begonnen.

(3) Das Personenkennzeichen ist sowohl im Zusammenhang mit den Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung als auch im Rahmen der Studierendenverwaltung in ordentlichen und außerordentlichen Studien z.B. Zeugnisse, Verleihungsurkunde des akademischen Grades, Studienbücher, Studierendenausweise zu verwenden.

(4) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat bei der Übermittlung der Daten gemäß der vorliegenden Verordnung die system- und datentechnischen sowie die definitorischen Vorgaben der „BIS Datenbankschnittstelle“ und der „BIS Datenbankschnittstelle Lehrgänge“ der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in der jeweils gültigen Version einzuhalten.

Meldung der Bewerberinnen und Bewerber für Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Diplomstudiengänge

§ 2. (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Bachelor- und/oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einmal jährlich Daten zu den Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Bachelor- bzw. FH-Diplomstudiengang gemäß der Anlage 1 zu melden.

(2) Die gemäß Anlage 1 anzugebende Zugangsvoraussetzung bezeichnet die für die Aufnahme in einen FH-Bachelor- oder einen FH-Diplomstudiengang ausschlaggebende fachliche Zugangsvoraussetzung.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber gelten Interessentinnen und Interessenten, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich, sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen.

(4) Die Meldung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November in Bezug auf das laufende Studienjahr. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so erfolgt die Meldung zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

Meldung der Bewerberinnen und Bewerber für Fachhochschul-Masterstudiengänge

§ 3. (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Masterstudienganges hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einmal jährlich Daten zu den Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Masterstudiengang gemäß der Anlage 1 zu melden.

(2) Die gemäß Anlage 1 anzugebende Zugangsvoraussetzung für FH-Masterstudiengänge bezeichnet die für die Aufnahme in einen FH-Masterstudiengang ausschlaggebende fachliche Zugangsvoraussetzung.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber gelten Interessentinnen und Interessenten, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen für FH-Masterstudiengänge erfüllen und sich, sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen.

(4) Die Meldung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November in Bezug auf das laufende Studienjahr. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so erfolgt die Meldung zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

Meldung der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden

§ 4. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zweimal jährlich die nicht bereits durch die Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF geregelten zusätzlichen Daten zu den Studierenden, Unterbrecherinnen und Unterbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Ausgeschiedenen und übertretenden Studierenden für jeden seiner ordentlichen und außerordentlichen Studien gemäß der Anlage 2 zu melden.

(2) Die Berufstätigkeit ist anzugeben bei Studierenden von

1. berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen.
2. berufsbegleitend organisierten Teilen von FH-Studiengängen, wenn diese sowohl in Vollzeit- als auch in berufsbegleitender Organisationsform angeboten werden.

(3) Die Meldung der Daten zu den Studierenden, Unterbrecherinnen und Unterbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Ausgeschiedenen und übertretenden Studierenden gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gemeinsam mit den gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF zu meldenden Daten zweimal jährlich und hat dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und ist bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

Meldung der Studierendenmobilität

§ 5. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria Daten über die Mobilität der Studierenden (Incoming und Outgoing) für jeden seiner Studiengänge gemäß Anlage 3 zu melden.

(2) Die Meldung der Daten über die Studierendenmobilität gemäß Absatz 1 erfolgt gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF. Die Daten sind zweimal jährlich zu melden und haben dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und sind bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

Meldung der außerordentlichen Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung

§ 6. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria bei Einrichtung eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG idgF die Lehrgangsdaten gemäß Anlage 4 bekanntzugeben.

(2) Die Lehrgangsnummer wird automatisch vergeben. Die ersten drei Stellen bilden die Erhalter-Kennzahl, die letzten vier Stellen sind eine fortlaufende Nummerierung.

Meldung des Lehr- und Forschungspersonals

§ 7. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einmal jährlich die nicht bereits durch die Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF geregelten zusätzlichen Daten zum Lehrpersonal gemäß der Anlage 5 zu melden.

(2) Im Rahmen der Lehrpersonalmeldung sind ebenso die gemäß § 8 Abs 4 FHStG besonders qualifizierten Personen zu melden, die wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind oder über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Fachhochschul-Studiengang gelehrt haben.

(3) Bei den Studiengangsleiterinnen und -leitern ist zusätzlich anzugeben, welchen Studiengang oder welche Studiengänge die Person leitet.

(4) Die Meldung der Daten zum Lehrpersonal gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt gemeinsam mit den gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF zu meldenden Personaldaten jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November und betrifft das zuletzt abgeschlossene Studienjahr.

Meldung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte

§ 8. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einmal jährlich die von der fachhochschulischen Institution durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) gemäß der Anlage 6 zu melden.

(2) Die Meldung der F&E-Projekte gemäß Absatz 1 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April und betrifft das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr.

Meldung der finanz- und vermögensrechtlichen Gebarung

§ 9. (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in Abhängigkeit von der Rechtsform und den mit der Rechtsform verbundenen jeweiligen rechtlichen Grundlagen entweder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht oder der Jahresabschluss des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) weiterzuleiten.

(3) Die Meldung der erhalterbezogenen finanz- und vermögensrechtlichen Gebarung in Form von einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht oder eines Jahresabschlusses erfolgt einmal jährlich in Abhängigkeit von dem vom Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen festgelegten Abschlusses des Geschäftsjahres in Verbindung mit dem abgeschlossenen Studienjahr entweder in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November oder zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt am 18.08.2014 in Kraft.

Anlage 1

Bewerberinnen- und Bewerbermeldung

zu § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 und 2

Merkmale der Bewerberinnen- und Bewerbermeldung für FH-Bachelor- und FH-Diplomstudiengänge

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
2	Zugangsvoraussetzung (Schulform) gemäß Kodextabelle cxZugang
3	Anzahl der Bewerberinnen je Zugangscode der Kodextabelle cxZugang
4	Anzahl der Bewerber je Zugangscode der Kodextabelle cxZugang

cxOrgForm

OrgFormCode	OrgFormBez
1	Vollzeit
2	Berufsbegleitend
5	Verlängert berufsbegleitend

cxZugang

ZugangCode	ZugangBez
4	Anerkannte Studienberechtigungsprüfung
5	Ausländische Universitätsreife
6	Abschlusszeugnis einer facheinschlägigen BMS
7	Lehrabschlusszeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen
8	Werkmeisterschulen
9	AHS (Langform)
10	Oberstufenrealgymnasium
11	AHS (Sonderformen)
12	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
13	Handelsakademien
14	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
15	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
16	Höhere Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung
17	Externistenreifeprüfung
18	Berufsreifeprüfung
19	Inländische postsekundäre Bildungseinrichtung
99	Sonstige

Merkmale der Bewerberinnen- und Bewerbermeldung für FH-Masterstudiengänge

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
2	Zugangsvoraussetzung für FH-Masterstudiengänge gemäß Kodextabelle cxMaster
3	Anzahl der Bewerberinnen je Zugangscode der Kodextabelle cxMaster
4	Anzahl der Bewerber je Zugangscode der Kodextabelle cxMaster

cxMaster

ZugangMaStgCode	ZugangMaStgBez
1	FH-Abschluss Bachelor (Inland)
2	FH-Abschluss Bachelor (Ausland)
3	Abschluss postsekundäres Studium (Inland)
4	Abschluss postsekundäres Studium (Ausland)
5	Univ.-Abschluss Bachelor (Inland)
6	Univ.-Abschluss Bachelor (Ausland)
7	FH-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master (Inland)
8	FH-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master (Ausland)
9	Univ.-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master / Dr. (Inland)
10	Univ.-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master / Dr. / PhD (Ausland)
11	Sonstige

Anlage 2

Ordentliche und außerordentliche Studierendenmeldung

zu § 4 Abs. 1

Zusätzlich zu den Datenmeldungen gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF sind folgende Studierendendaten zu melden:

Merkmale der ordentlichen Studierendenmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Studien-Standort gemäß Akkreditierungsbescheid und kodiert gemäß BIS-Datenbankschnittstelle idgF
2	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
3	Berufstätigkeit gemäß Kodextabelle cxBerufstaetigkeit
4	Altes und neues Personenkennzeichen bei „Übertritten“ gemäß BIS-Datenbankschnittstelle idgF (VonNachPersKz)
5	BMWFV-Bundesförderung (ja/nein)

cxOrgForm

OrgFormCode	OrgFormBez
1	Vollzeit
2	Berufsbegleitend
5	Verlängert berufsbegleitend

cxBerufstaetigkeit

BerufstaetigkeitCode	BerufstaetigkeitBez
0	nicht berufstätig
2	arbeitslos gemeldet mit facheinschlägiger Berufserfahrung
3	arbeitslos gemeldet Sonstige
6	Vollzeit facheinschlägig berufstätig
7	Teilzeit facheinschlägig berufstätig
9	Vollzeit nicht facheinschlägig berufstätig
10	Teilzeit nicht facheinschlägig berufstätig

BMWF – Bundesförderung (BMFWfoerderrelevant)

Die Studienplatzfinanzierung von Fachhochschul-Studiengängen erfolgt überwiegend durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW). Es gibt FH-Studiengänge, deren akkreditierte Studienplätze ausschließlich vom BMFW gefördert werden und FH-Studiengänge, die keine BMFW-Bundesförderung erhalten. Es gibt aber auch FH-Studiengänge, bei denen nur ein Teil der akkreditierten Studienplätze über die BMFW-Bundesförderung finanziert wird (FH-Studiengänge mit Mischform der Studienplatzfinanzierung).

Für die Kennzeichnung ergeben sich folgende Varianten:

1. FH-Studiengänge ohne BMFW-Bundesförderung
BMFWfoerderrelevant = "Nein" für alle Studierenden des FH-Studienganges
2. FH-Studiengänge mit BMFW-Bundesförderung
BMFWfoerderrelevant = "Ja" für alle Studierenden des FH-Studienganges
3. FH-Studiengänge mit Mischform (ohne und mit BMFW-Bundesförderung)
Es gibt Studierende mit BMFWfoerderrelevant = "Ja" und Studierende mit BMFWfoerderrelevant = "Nein".

Merkmale der außerordentlichen Studierendenmeldung

Merkmale in Bezug auf außerordentliche Studierendendaten sind abschließend in der Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF geregelt.

Anlage 3

Meldung der Studierendenmobilität

zu § 5 Abs. 1

Merkmale der Studierendenmobilitätsmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Mobilitätsprogramm kodiert gemäß BIS-Datenbankschnittstelle idgF
2	Gastland kodiert gemäß BIS-Datenbankschnittstelle idgF
3	Datum des Aufenthaltsbeginns
4	Datum des Aufenthaltsendes
5	Aufenthaltszweck gemäß cxZweck

cxZweck

ZweckCode	ZweckBezKurz	ZweckBezLang
1	S	Studium
2	P	Praktikum
3	SP	Studium und Praktikum

Anlage 4

Meldung von Lehrgängen zur Weiterbildung

zu § 6 Abs. 1

Merkmale der außerordentlichen Studien in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Lehrgangsbezeichnung
2	Lehrgangsart
3	Abschluss/Graduierung
4	Lehrgangsdauer in Semester
5	ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Abl L 28)
6	Semesterstunden (SS)
7	Unterrichtseinheiten bzw. Lehrveranstaltungsstunden (LVS)

Lehrgangsart

Bei den Lehrgängen zur Weiterbildung wird zwischen drei verschiedenen Lehrgangsarten unterschieden:

1. Lehrgänge zur Weiterbildung für die gemäß § 9 Abs. 2 FHStG idgF im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden dürfen (Lehrgang zur Weiterbildung - Master)
2. Lehrgänge zur Weiterbildung für die gemäß § 9 Abs. 3 FHStG idgF die Bezeichnung „Akademische...“ bzw „Akademischer...“ festgelegt werden darf (Lehrgang zur Weiterbildung – Akademische/r...)
3. Lehrgänge zur Weiterbildung, die nicht unter Punkt 1 und 2 fallen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Umfang des Lehrganges zur Weiterbildung umfasst mindestens 15 Semesterwochenstunden oder
 - b. Umfang des Lehrganges zur Weiterbildung umfasst mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte oder

- c. Lehrgang zur Weiterbildung umfasst mindestens 200 Unterrichtseinheiten (Lehrgang zur Weiterbildung – Sonstige).

Abschluss/Graduierung

Unter Abschluss bzw. Graduierung ist der gemäß § 9 Abs. 2 FHStG idgF festgelegte Mastergrad in der Langform oder gemäß § 9 Abs. 3 FHStG idgF die Bezeichnung „Akademische...“ bzw „Akademischer...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatzes anzugeben.

Anlage 5

Lehr- und Forschungspersonalmeldung

zu § 7 Abs. 1

Zusätzlich zu den Datenmeldungen gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH), BGBl. II Nr. 29/2004 idgF sind folgende Personaldaten zu melden:

Merkmale der Lehr- und Forschungspersonalmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Habilitation (ja/nein)
2	Studiengangskennzahl (Studiengangsleiter/in): Studiengang, den die Person leitet
3	Studiengangskennzahl: Studiengang, dem die Lehrtätigkeit zuzuordnen ist
4	Semesterwochenstunden (SWS): Summe der SWS in Bezug auf einen bestimmten Studiengang
5	Hauptberuflich Lehrende/r (ja/nein)
6	Hauptberuf: bei nebenberuflich Lehrenden gemäß Kodextabelle cxHauptberuf
7	Mitglied im Entwicklungsteam (ja/nein)
8	Besondere Qualifikation der Mitglieder des Entwicklungsteams gemäß Kodextabelle cxBesQual

Studiengangskennzahl (Studiengangsleiterin/-leiter)

- Bei der Verwendung „Studiengangsleiter/in“ ist immer der Studiengang anzugeben, den die Person leitet.
- Masterstudiengänge können auch von Personen geleitet werden, die bereits einen anderen fachverwandten Studiengang desselben Erhalters leiten.

Studiengangskennzahl

- Jede Lehrtätigkeit ist mittels der Studiengangskennzahl einem oder mehr als einem Studiengang zuzuordnen.
- Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig für mehr als einen Studiengang abgehalten werden, sind jedem der entsprechenden Studiengänge zuzuordnen.

Semesterwochenstunden (SWS)

- Anzugeben ist die Anzahl der SWS, welche die gemeldete Lehrperson im Rahmen eines bestimmten Beschäftigungsverhältnisses im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr gelehrt hat; d.h. die Summe der SWS des Winter- und des Sommersemesters.
- Falls eine Person im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr nicht lehrend tätig war – weil sie z.B. karenziert oder ausschließlich in der Forschung tätig war – sind keine SWS zu melden.
- Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, sind die SWS gemäß dem tatsächlichen Lehrausmaß auf die beteiligten Lehrpersonen aufzuteilen.
- Im Falle von Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig für mehr als einen Studiengang abgehalten werden, sind die SWS separat in Bezug auf jeden der Studiengänge mit dem Gesamtausmaß dieser Lehrveranstaltung zu melden.

Hauptberuflich Lehrende/r (ja/nein)

Für die Definition des/der hauptberuflich Lehrenden sind drei Kriterien relevant: das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit, die Art der Tätigkeit (Profil) und der Anteil an den Einkünften:

- Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes der Tätigkeit handelt es sich um den Mittelpunkt des Berufslebens.
- Hinsichtlich des Tätigkeitsprofils: Die Aufgabe eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehrkörpers besteht nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Lehrverpflichtung, sondern auch in der Mitwirkung bei der Administration und Organisation des Fachhochschul-Studienganges. Die Lehrveranstaltungs-koordination, die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Lehre, während der Berufspraktika, bei Diplomarbeiten bzw. Masterarbeiten und im Zuge von Auslandsstudien sowie die Durchführung angewandter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stellen wichtige Aufgaben für die hauptberuflich Lehrenden dar. Hauptberuflich Lehrende sind im Normalfall beim Erhalter des Studienganges mittels echten Dienstvertrages beschäftigt. Die Aufgaben eines hauptberuflich Lehrenden sind im Dienstvertrag festgeschrieben. Das durchschnittliche Lehrausmaß eines hauptberuflich Lehrenden ist im Antrag auf Akkreditierung des Studienganges festgeschrieben.
- Hinsichtlich der Höhe der Einkünfte handelt es sich gewöhnlich um die hauptsächliche Einkunftsquelle.

Hauptberuf

Bei nebenberuflich Lehrenden ist deren Hauptberuf anzugeben. Jeder nebenberuflich lehrenden Person ist eine der folgenden Hauptberuf-Kategorien zuzuordnen.

cxHauptberuf

HauptberufCode	HauptberufBez
0	Universität
1	Fachhochschule
2	Andere postsekundäre Bildungseinrichtung
3	Allgemeinbildende höhere Schule
4	Berufsbildende höhere Schule
5	Andere Schule
6	Öffentlicher Sektor
7	Unternehmenssektor
8	Freiberuflich tätig
9	Privater gemeinnütziger Sektor
10	Außerhochschulische Forschungseinrichtung
11	Internationale Organisation
12	Sonstiges

Mitglied im Entwicklungsteam (ja/nein)

- Es ist anzugeben, ob die gemeldete Person Mitglied des Entwicklungsteams des angegebenen Studienganges war.
- Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind ausschließlich im Fall einer Lehrtätigkeit im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr zu melden.

Besondere Qualifikation

Für den Fall, dass die gemeldete Person Mitglied des Entwicklungsteams war, ist die besondere Qualifikation gemäß § 8 Absatz 4 FHStG idgF anzugeben. Die besondere Qualifikation kann sein:

- Habilitation
- Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation
- Nachweis einer für den Studiengang relevanten beruflichen Tätigkeit

cxBesQual

BesQualCode	BesQualBez
0	Keine
1	Habilitation
2	der Habilitation gleichwertige Qualifikation
3	berufliche Tätigkeit

Anlage 6

F&E – Projektemeldung

zu § 8 Abs. 1

Merkmale der F&E-Projektemeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Projektnummer
2	Projekttitel: vollständiger Projekttitel
3	Forschungsschwerpunkt gemäß Systematik der österreichischen Wissenschaftszweige
4	Projektbeginn: Datum des operativen Beginns
5	Projektende: Datum des operativen Endes
6	Projektstatus gemäß Kodextabelle cxStatus
7	Personalkosten
8	Sonstige interne Kosten
9	Externe Kosten
10	Finanzierungsart gemäß Kodextabelle cxProjektFinanzierung
11	Finanzierungsart-Betrag: Fremdfinanzierungsbeiträge
12	Kooperationspartner/innen gemäß Kodextabelle cxFuEKooperationsPartner
13	Studiengangskennzahl gemäß Akkreditierungsbescheid (StgKz): Projektzuordnung durch eine, mehrere oder keine StgKz

Erläuterung: Definition F&E-Projekte

Grundsätzlich sind ausschließlich jene F&E-Aktivitäten meldungsrelevant, die durch die fachhochschulische Institution selbst durchgeführt werden.

Nicht dazu zählen all jene Forschungstätigkeiten, die an der Institution beschäftigte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit an anderen Einrichtungen durchführen (z.B.: Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Universitätsassistentinnen und -assistenten an deren Universitätsinstituten).

Projekte aus folgenden Bereichen sind meldungsrelevant:

- Grundlagenforschung: Experimentelle oder theoretische Arbeit, die vorwiegend zur Gewinnung neuen Wissens über die Grundlagen von Phänomenen und

beobachtbaren Tatsachen durchgeführt wird, ohne an einer besonderen Anwendung oder Nutzung interessiert zu sein.

- **Angewandte Forschung:** Darunter versteht man gleichfalls systematisch durchgeführte Untersuchungen mit dem Ziel, neues Wissen zu generieren bzw. den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit der Ausrichtung auf ein spezielles praktisches Ziel. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen oder zur Umsetzung von Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genützt werden können.
- **Experimentelle Entwicklung:** Darunter versteht man den systematischen Einsatz des bestehenden Wissens mit dem Ziel, die Herstellung/Einrichtung oder eine wesentliche Verbesserung neuer Materialien, Produkte, Geräte, Produktionsprozesse, Systeme oder Dienstleistungen zu erwirken. Die Entwicklungsarbeiten umfassen die Umsetzung von Erkenntnissen der angewandten Forschung in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen u. ä. sind nicht darunter zu subsumieren.

Hingegen sind nicht meldungsrelevant:

- Sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten mit mehr Routinecharakter, welche nicht primär im Dienste der Forschungstätigkeit bzw. eines konkreten Forschungsprojektes unternommen werden, zählen nicht zu den F&E-Tätigkeiten. Z.B.: Gutachtertätigkeiten, Beratungstätigkeiten, Expertisen, Prüf- und Kontrolltätigkeiten für Dritte, Allgemeine Datensammlungen.
- Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten zählen, sofern sie nicht ein vom Erhalter (ausgewiesenes und) verantwortetes F&E-Projekt darstellen bzw. integraler Bestandteil eines beim Erhalter konkret durchgeführten F&E-Projektes sind, ebenfalls nicht zu den meldungsrelevanten F&E-Aktivitäten.

Projektnummer

- Jedes gemeldete F&E-Projekt ist mit einer gleichbleibenden Projektnummer zu kennzeichnen. D.h. die Projektnummer muss für ein und dasselbe Projekt über die erste Meldung hinaus ident bleiben bzw. pro Projekt darf nur einmal eine Projektnummer vergeben werden.
- Die Projektnummer wird aus der Erhalter-Kennzahl und einer fünfstelligen laufenden Nummer gebildet.

Forschungsschwerpunkt

- Jedes Projekt ist auf Basis der maßgeblichen fachlich-inhaltlichen Ausrichtung einem Forschungsschwerpunkt zuzuordnen. Eine Zuordnung zu mehreren Forschungsschwerpunkten ist nicht vorgesehen.
- Die wählbaren Forschungsschwerpunkte entsprechen den Sechststellern der „Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige 2012“. Diese wird im

Rahmen der BIS-Meldungszeit gemäß § 8 Abs. 2 rechtzeitig zum Download zur Verfügung gestellt.

- Bei Sechststellern (z.B. Mechatronik), die mehreren Dreistellern (z.B. „Maschinenbau“ oder „Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik“) zugeordnet sind, ist aufgrund der Schwerpunktsetzung die entsprechende Zuordnung zu wählen.

Projektbeginn

- Beim Projektbeginn handelt es sich um den konkreten operativen Beginn des Projekts. Ausschlaggebend ist also die projekt- bzw. leistungsbezogene Sicht (im Unterschied zur kaufmännischen Abwicklung).

Projektende

- Beim Projektende handelt es sich um das konkrete Ende der F&E-Aktivität. Ausschlaggebend ist auch hier die projekt- bzw. leistungsbezogene Sicht (im Unterschied zur kaufmännischen Abwicklung).

Projektstatus

- Der Projektstatus („laufend“, „abgeschlossen“) gibt an, ob die finanziellen Transaktionen zu einem Projekt abgeschlossen sind.

cxStatus

StatusCode	StatusBez
0	Abgeschlossen
1	Laufend

Erläuterung: Finanzielle Erfassung (Projektkosten und –finanzierung)

Meldungsrelevant ist ausschließlich jener Anteil eines F&E-Projektes, der direkt durch die fachhochschulische Institution durchgeführt wird. Führt etwa eine Fachhochschule ein Teilprojekt eines EU-Projektes durch, ist nicht das Gesamtprojektvolumen anzugeben, sondern nur der entsprechende Anteil, der vom Erhalter abgewickelt wird.

Sowohl die Projektkosten als auch die Projektfinanzierung des an der FH durchgeführten Projektes sind in Euro-Beträgen zu melden und jährlich zu aktualisieren.

- Zu den Projektkosten zählen „Personalkosten“, „Sonstige interne Kosten“ und „Externe Kosten“.
- Unter Projektfinanzierung ist die Fremdfinanzierung gemäß Kodextabelle anzugeben.

Projektkosten		Projektfinanzierung	
(Mittelverwendung)	Beträge in €	(Mittelherkunft)	Beträge in €
Personalkosten		Fremdfinanzierung	
Sonstige interne Kosten		(gem. Kodextabelle)	
Externe Kosten			
Saldo		Saldo	
Projektvolumen		Projektvolumen	

Personalkosten / Sonstige interne Kosten / Externe Kosten

Anzugeben sind alle Kosten, die im Rahmen des F&E-Projektes an der fachhochschulischen Institution oder bei den Kooperationspartnern/innen entstehen. Stellt z.B. ein Unternehmen für die Durchführung einer Versuchsreihe im Rahmen des Forschungsprojektes eine/n spezialisierte/n Mitarbeiter/in zur Verfügung, so sind die Kosten, die den/dem Projektpartner/innen dadurch entstehen, ebenfalls anzugeben.

Die Angabe bzw. Einteilung der Kosten erfolgt gemäß folgenden Kategorien:

- Personalkosten: z.B. Gehälter („echte“ und freie Dienstverträge), Sozialversicherungsbeiträge, Essenszuschuss, Freiwilliger Sozialaufwand
- Sonstige interne Kosten: z.B. Materialkosten, Literatur, Reisespesen, Abschreibung, infrastrukturelle Kosten (Telefon).
- Externe Kosten: z.B. Zukaufsleistungen, Subaufträge, Werkverträge, Durchlaufposten sowie Kosten, die bei Kooperationspartnern/innen anfallen.

Die Unterscheidung in interne und externe Kosten soll ermöglichen, dass jener Teil des Projektes erfasst wird, der die Wertschöpfung innerhalb der fachhochschulischen Institution darstellt und nicht durch Subaufträge, andere Zukaufsleistungen oder Durchlaufgrößen verfälscht wird.

Die Projektkosten sind – wie das Projektende und die Projektfinanzierung – zu projektieren und jährlich bzw. bei jeder Meldung des Projekts zu aktualisieren.

Finanzierungsart

Anzugeben sind alle FH-externen Finanz-, Personal- und Sachleistungen in monetär dargestellter Form (Euro-Beträge).

Einem Projekt können eine, mehr als eine oder keine Fremdfinanzierungsquellen gemäß nachfolgender Kodextabelle cxProjektFinanzierung zugeordnet werden. Im Fall von mehreren Finanzierungsbeiträgen innerhalb derselben Kategorie ist deren Gesamtsumme anzugeben.

cxProjektFinanzierung

ProjektFinanzierung Code	ProjektFinanzierungBez	Erläuterungen
1	Unternehmenssektor Inland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
2	Unternehmenssektor Ausland	
3	Andere FHs Inland	
4	FHs Ausland	
5	Universitäten Inland	
6	Universitäten Ausland	
7	Öffentlicher Sektor Inland	Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, und deren Einrichtungen, diverse Forschungsförderungseinrichtungen und -fonds
8	Öffentlicher Sektor Ausland	
9	Privater gemeinnütziger Sektor Inland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
10	Privater gemeinnütziger Sektor Ausland	
11	Europäische Union	
12	Internationale Organisationen	FAO, OECD, UNESCO, IAEA, UNIDO (unabhängig davon, ob der Sitz im Inland ist)
13	Sonstige Inland	
14	Sonstige Ausland	

Kooperationspartner/innen

Ein/e Kooperationspartner/in erbringt Leistungen (Know-how oder infrastrukturell), die dem Forschungsgegenstand zuzuordnen und unmittelbar dem Forschungszweck dienlich sind.

- Sowohl Auftraggeber als auch Subauftragnehmer gelten nur dann als Kooperationspartner/innen, wenn sie diese Kriterien erfüllen bzw. diese Definition zutrifft.
- Institutionen, die rein als Geldgeber (Förderung, Sponsoring, Aufträge) fungieren, gelten somit nicht als Kooperationspartner/innen.
- Einem F&E-Projekt sind eine, mehr als eine oder keine der nachfolgend angeführten Kooperationspartner/innen-Kategorien zuzuordnen.
- Sofern es mehrere Kooperationspartner/innen derselben Kategorie gibt, ist die entsprechende Kategorie nur einmal auszuwählen.

cxKooperationsPartner

Kooperationspartner Code	KooperationspartnerBez	Erläuterungen
1	FHs Inland	
2	FHs Ausland	
3	Universitäten Inland	
4	Universitäten Ausland	
5	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Inland	ARCS, Joanneum Research, u.a.
6	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Ausland	
7	Öffentlicher Sektor Inland	Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, und deren Einrichtungen
8	Öffentlicher Sektor Ausland	
9	Unternehmenssektor Inland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
10	Unternehmenssektor Ausland	
11	Privater gemeinnütziger Sektor Inland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
12	Privater gemeinnütziger Sektor Ausland	
13	Internationale Organisationen	FAO, OECD, UNESCO, IAEA, UNIDO (unabhängig davon, ob der Sitz im Inland ist)
14	Sonstige Inland	
15	Sonstige Ausland	

Studiengangskennzahl (StgKz)

- Die „Projektzuordnung“ betrifft die Zuordnung von F&E-Projekten zu Studiengängen anhand der StgKz.
- Dabei kann ein Projekt einem, mehr als einem oder keinem Studiengang zugeordnet werden.